



Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt für Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können:

- a. die Ein-, Durch- und Ausfuhr;
- b. die Vermittlung;
- c. das Bewerben.

² Es regelt auch die Leistung und das Bewerben von technischer Hilfe im Zusammenhang mit solchen Gütern.

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Güter diesem Gesetz unterstellt sind; er orientiert sich dabei an den Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten des Europarates, welche die Empfehlung CM/Rec(2021)2 des Europarates vom 31. März 2021² umsetzen.

¹ SR 101

² Recommandation CM/Rec(2021)2 du Comité des Ministres aux États membre sur des mesures contre le commerce de biens utilisés pour la peine de mort, la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants, adoptée par le Comité des Ministres le 31 mars 2021. Die Empfehlung ist abrufbar unter: www.coe.int > Droits de l'homme > Coopération intergouvernementale en matière de droits de l'homme > Publications > Recommandation CM/Rec (2021)2.

Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für das schweizerische Zollgebiet, die Zolllager und die Zollausschlussgebiete.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Foltergüter*: Güter, die keine andere praktische Verwendung haben als die Verwendung zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe;
- b. *Güter, die auch zur Folter verwendet werden können*: Güter, die neben der Verwendung zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe noch andere praktische Verwendungen haben;
- c. *Vermittlung*: die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, das Erwerben oder das Weitergeben von Foltergütern, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Foltergüter beziehen, oder der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.
- d. *technische Hilfe*: die Leistung technischer Unterstützung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Montage, dem Unterhalt und der Reparatur von Gütern und die Erbringung anderer technischer Dienstleistungen, namentlich in Form der Anleitung, Beratung, Ausbildung und der Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten, soweit es sich dabei nicht um die Zurverfügungstellung allgemein zugänglicher Informationen handelt.

2. Abschnitt: Verbote und Bewilligungspflichten

Art. 4 Foltergüter

¹ Es ist verboten:

- a. Foltergüter ein-, durch- oder auszuführen;
- b. Foltergüter zu vermitteln;
- c. technische Hilfe im Zusammenhang mit Foltergütern zu erbringen;
- d. Foltergüter und technische Hilfe im Zusammenhang mit Foltergütern zu bewerben.

² Die Bewilligungsbehörde kann die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Foltergütern bewilligen, wenn die Güter ausschliesslich für ein öffentliches Museum bestimmt sind.

Art. 5 Güter, die auch zur Folter verwendet werden können

¹ Die Ausfuhr und die Vermittlung von Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können, und das Erbringen technischer Unterstützung im Zusammenhang mit solchen Gütern sind bewilligungspflichtig.

² Die Durchfuhr solcher Güter ist verboten, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Güter zur Folter bestimmt sind.

Art. 6 Arzneimittel, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können

¹ Die Ausfuhr und die Vermittlung von Arzneimitteln, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können, und das Erbringen technischer Unterstützung im Zusammenhang mit solchen Arzneimitteln sind bewilligungspflichtig.

² Die Durchfuhr solcher Arzneimittel ist verboten, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Arzneimittel zur Vollstreckung der Todesstrafe bestimmt sind.

3. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren

Art. 7 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Bewilligungen werden erteilt, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass die betreffenden Güter zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder für eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe bestimmt sind.

² Bei Ausfuhrbewilligungen müssen zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass die Güter nicht bei der deklarierten Endempfängerin verbleiben.
- b. Es liegt das Einverständnis des Ursprungsstaats zur Wiederausfuhr vor, falls dieser ein solches verlangt.
- c. Es wurden keine Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002³ erlassen, die einer Bewilligungserteilung entgegenstehen.

³ Bewilligungen werden nicht erteilt, falls der Bestimmungsstaat den zu bewilligenden Vorgang auf seinem Territorium verbietet.

⁴ Bewilligungen können mit Auflagen verbunden werden.

Art. 8 Widerruf von Bewilligungen

¹ Bewilligungen werden widerrufen, wenn sich nach ihrer Erteilung die Verhältnisse so geändert haben, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

² Sie können ausserdem widerrufen werden, wenn die an sie geknüpften Auflagen nicht eingehalten werden.

³ SR 946.231

4. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 9 Widerhandlungen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gegen ein Verbot nach Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 2 oder Artikel 6 Absatz 2 verstösst;
- b. ohne entsprechende Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit nach Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 1 oder Artikel 6 Absatz 1 ausübt;
- c. Güter nach den Artikeln 4–6 einer anderen Person als der in der Bewilligung genannten Endempfängerin oder an einen anderen als den in der Bewilligung genannten Bestimmungsort liefert oder vermittelt oder aber liefern oder vermitteln lässt; oder
- d. Güter nach den Artikeln 4–6 einer Person zukommen lässt, von der er oder sie weiss oder annehmen muss, dass diese jene direkt oder indirekt an eine Endempfängerin weiterleitet, an welche die Güter nicht geliefert werden dürfen.

² Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. unrichtige Angaben macht, die für die Bewilligung wesentlich sind;
- b. eine an eine Bewilligung geknüpfte Auflage nicht einhält; oder
- c. Güter nach den Artikeln 4–6 nicht oder nicht richtig zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr anmeldet.

³ Wird eine Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse.

Art. 10 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁴ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

Art. 11 Gerichtsbarkeit und Anzeigepflicht

¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

² Die Bewilligungsbehörde, die Zollorgane sowie die Polizeiorgane der Kantone und der Gemeinden bringen Widerhandlungen, die sie bei ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen oder von denen sie Kenntnis erhalten, bei der Bundesanwaltschaft zur Anzeige.

⁴ SR 313.0

5. Abschnitt: Zusammenarbeit von Behörden

Art. 12 Koordination

¹ Fällt ein Sachverhalt sowohl unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch unter den Geltungsbereich des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997⁵, des Bundesgesetz vom 27. September 2013⁶ über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen oder des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996⁷, so bestimmen die beteiligten Behörden diejenige Behörde, die das Verfahren koordiniert.

² Dieses Gesetz gilt nur so weit, als nicht das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996⁸ über das Kriegsmaterial anwendbar ist.

Art. 13 Amtshilfe unter schweizerischen Behörden

¹ Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden geben einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekannt, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

² Die Strafbehörden stellen der Bewilligungsbehörde von sich aus die von ihnen erlassenen Urteile im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996⁹, des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997¹⁰, des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977¹¹, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über ausenwirtschaftliche Massnahmen¹² und des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996¹³ zu.

Art. 14 Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden

¹ Die Bewilligungsbehörde kann mit den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten des Europarates zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, soweit:

- a. dies zum Vollzug dieses Gesetzes oder entsprechender ausländischer Vorschriften erforderlich ist; und
- b. die ausländischen Behörden an das Amtsgeheimnis oder eine Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und in ihrem Bereich den Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren.

² Die Bewilligungsbehörde kann ausländische Behörden um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen; zu deren Erlangung kann sie ihnen Daten bekanntgeben über:

- a. die Beschaffenheit, die Menge, den Bestimmungs- und Verwendungsort, den Verwendungszweck sowie die Endempfängerin von Gütern;

5 SR 514.54
6 SR 935.41
7 SR 946.202
8 SR 514.51
9 SR 514.51
10 SR 514.54
11 SR 941.41
12 SR 946.201
13 SR 946.202

- b. Personen, die an der Herstellung, Lieferung oder Vermittlung von Gütern beteiligt sind;
- c. die finanzielle Abwicklung des Geschäfts.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Vollzug

Der Bundesrat bezeichnet die Bewilligungs- und Kontrollbehörden, regelt das Bewilligungsverfahren und den Vollzug an der Grenze.

Art. 16 Berichterstattung

Der Bundesrat orientiert die Bundesversammlung über die Anwendung dieses Gesetzes in seinen Berichten zur Aussenwirtschaftspolitik.

Art. 17 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 18 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996¹⁴

Art. 41 Amtshilfe unter Schweizer Behörden

¹ Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden geben einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekannt, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

² Die Strafbehörden stellen der Bewilligungsbehörde von sich aus die von ihnen erlassenen Urteile im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997¹⁵, des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977¹⁶, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁷ über aussenwirtschaftliche Massnahmen, des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996¹⁸ und des Foltergütergesetzes vom ...¹⁹ zu.

2. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000²⁰

Art. 21 Abs. 1 Bst. c und 1^{bis}

Aufgehoben

3. Bundesgesetz vom 27. September 2013²¹ über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen

Art. 16 Koordination

¹ Fällt ein Sachverhalt sowohl unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch unter den Geltungsbereich des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996²², des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996²³, des Embargogesetzes vom 22.

¹⁴ SR 514.51

¹⁵ SR 514.54

¹⁶ SR 941.41

¹⁷ SR 946.201

¹⁸ SR 946.202

¹⁹ SR ...

²⁰ SR 812.21

²¹ SR 935.41

²² SR 514.54

²³ SR 946.201

März 2002²⁴ oder des Foltergütergesetzes vom ...²⁵, so bestimmen die beteiligten Behörden diejenige Behörde, die das Verfahren koordiniert.

Art. 28 Amtshilfe innerhalb der Schweiz

³ Die Strafbehörden stellen der zuständigen Behörde von sich aus die von ihnen erlassenen Urteile im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996²⁶, des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997²⁷, des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977²⁸, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982²⁹ über ausserwirtschaftliche Massnahmen, des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996³⁰ und des Foltergütergesetzes vom ...³¹ zu.

4. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982³² über ausserwirtschaftliche Massnahmen

Art. 10 Abs. 4 Bst. d

⁴ Den Berichten zur Aussenwirtschaftspolitik beigefügt sind die jährlichen Berichte nach:

d. Artikel 16 Absatz 2 des Foltergütergesetzes vom ...³³.

5. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996³⁴

Art. 2 Geltungsbereich

³ Dieses Gesetz gilt nur so weit, als nicht das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996³⁵ über das Kriegsmaterial, das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003³⁶ oder das Foltergütergesetzes vom ...³⁷ anwendbar ist.

Art. 3 Bst. e

In diesem Gesetz bedeuten:

e. *Betrifft nur den französischen Text.*

²⁴ SR 946.231

²⁵ SR ...

²⁶ SR 514.41

²⁷ SR 514.54

²⁸ SR 941.41

²⁹ SR 946.201

³⁰ SR 946.202

³¹ SR ...

³² SR 946.201

³³ SR ...

³⁴ SR 946.202

³⁵ SR 514.51

³⁶ SR 732.1

³⁷ SR ...

Art. 14 Abs. 1 Bst. e

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 1 Million Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

e. Betrifft nur den französischen Text.

Art. 19 Amtshilfe unter Schweizer Behörden

¹ Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden geben einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten bekannt, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

² Die Strafbehörden stellen der Bewilligungsbehörde von sich aus die von ihnen erlassenen Urteile im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996³⁸, des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997³⁹, des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977⁴⁰, des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003⁴¹, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁴² über aussenwirtschaftliche Massnahmen und des Foltergütergesetzes vom ...⁴³ zu.

³⁸ SR **514.51**

³⁹ SR **514.54**

⁴⁰ SR **941.41**

⁴¹ SR **732.1**

⁴² SR **946.201**

⁴³ SR ...